

**Kleine Anfrage****der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 19.06.2013****betreffend möglicherweise unzulässige Vertragsgestaltung von
Telekommunikationsanbietern****und****Antwort****der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

In Telekommunikationsverträgen mit Privatkunden behält sich der Anbieter O₂ vor, den vereinbarten Tarif auf seine Berechtigung zu prüfen. Wenn O₂ zu dem Ergebnis kommt, dass der Kunde die so genannte Berechtigungsprüfung nicht besteht, weicht nach seiner Klausel des Vertrages der vereinbarte Preis für die Telekommunikations-Dienstleistung ab. Dabei werden aber weder Preis noch Bezeichnung des neuen Tarifes genannt, der an die Stelle des ursprünglichen vereinbarten Tarifes treten wird, so dass der Kunde so lange im Unklaren gelassen wird, welcher Preis auf ihn zukommt, bis er die erste Rechnung erhält mit direkt folgender Abbuchung vom Konto.

In dem der Fragestellerin bekannten Fall wurde vom Unternehmen eigenmächtig der im Vertrag vereinbarte Preis von 19,99 €/Monat auf 29,99 €/Monat ohne Information und vor allem ohne Zustimmung des Kunden erhöht.

**Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz:**

Eine konkrete rechtliche Einzelfallprüfung - zu der die Hessische Landesregierung nicht berufen ist - ist immer nur dann möglich, wenn auch der vollständige Sachverhalt (Vertrag mit dem Mobilfunkanbieter) dargelegt wird. Insofern wird im Folgenden zu der Kleinen Anfrage nur ganz allgemein aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen. Zudem liegen auch der Bundesnetzagentur (BNA) keine Informationen zu diesem oder vergleichbaren Fällen vor.

Unter Verbraucherschutzgesichtspunkten erfordern gerade die teils erheblichen Preisspannen und die permanenten Preis- und Angebotsentwicklungen bei Telekommunikationsverträgen ein besonderes hohes Maß an Transparenz. Nur umfassend informierte Verbraucherinnen und Verbraucher können entsprechende Angebote miteinander vergleichen und eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entscheidungen bei der Vertragswahl und -ausgestaltung treffen. Mit ausreichender Verbraucherinformation können Kostenfallen vermieden und ggf. unzulässige Vertragsklauseln von den Verbraucherinnen und Verbrauchern identifiziert werden (Transparenzgebot). Deshalb setzen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder in ihrem Beschluss der diesjährigen Verbraucherschutzministerkonferenz für mehr Kostentransparenz bei Telekommunikationsverträgen ein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, für Integration und Europa und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung Vertragsklauseln, die es dem Unternehmen ermöglichen, ohne Information und Einverständnis des Kunden einen anderen und wesentlich teureren Tarif eigenmächtig zu bestimmen, für zulässig? Bitte Antwort begründen.

Bei der von der Kleinen Anfrage als "unzulässige Vertragsgestaltung" kritisierten Vertragsklausel handelt es sich um eine sog. Preisanpassungsklausel.

Zu der Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Klauseln in Verträgen (auch Verträgen von Mobilfunkanbietern) existiert bereits umfangreiche Rechtsprechung (vgl. dazu u.a. BGH, Urteil vom 15. November 2007, Az.: III ZR 247/06; OLG Schleswig, Beschluss vom 14. Mai 2009, Az.: 6 U 41/08). Wann eine Preisanpassungsklausel im Einzelfall zulässig oder unzulässig ist, kann nicht generalisierend beantwortet werden.

Gerade in einem Markt, der sich durch Angebotsvielfalt, eine permanente Preis- und Angebotsentwicklung und teils erhebliche Preisunterschiede auszeichnet, benötigen Verbraucherinnen und Verbraucher aber in jedem Fall verlässliche, übersichtliche und direkt auffindbare Vertrags- und Preisangaben, um sich bewusst für oder gegen ein Angebot entscheiden zu können. Kostentransparenz und die Vergleichbarkeit von Telekommunikationsverträgen müssen dabei gewährleistet sein.

Frage 2. Ist die Landesregierung mit mir der Meinung, dass dem Kunden zumindest ein Informations- und ggf. auch ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden muss für den Fall, dass er mit dem neuen, höheren und vorher nicht bekannten Preis nicht einverstanden ist?

Die Verbraucherin bzw. der Verbraucher muss das Risiko möglicherweise auf sie bzw. ihn zukommender Preissteigerungen aufgrund einer im Vertrag enthaltenen Preisanpassungsklausel einschätzen können. Das geht nur mit entsprechend ausreichender Aufklärung und Information. Die BNA unterhält für diese Fragen einen Verbraucherservice (verbraucherservice@bnetza.de), der sich insbesondere auch mit Fragen der Vertrags- und Preisgestaltung auseinandersetzt. Die BNA steht darüber hinaus im Streitfall als Schlichtungsstelle nach § 47a Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Verfügung und kann nach § 126 TKG Abhilfemaßnahmen einleiten.

Die im Rahmen der Novellierung des TKG verschärften Transparenzpflichten für Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten reichen aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht noch nicht aus. Zwar müssen die in § 43a TKG genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden - darunter auch Einzelheiten zu Preisen und die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters - hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Angeboten sowie der Auffindbarkeit von Informationen sieht aber das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz noch weiteren Aufklärungsbedarf, um Transparenzdefizite auf dem Telekommunikationsmarkt zu vermeiden. Aus diesem Grund forderten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder im Rahmen der diesjährigen Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) die Bundesregierung über den bestehenden § 43a Abs. 1 TKG hinaus auf, von der Ermächtigung des § 47n Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 TKG Gebrauch zu machen und die BNA anzuweisen, entsprechende Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt im Verordnungswege zu erlassen. Diese können z.B. in der verbindlichen Vorgabe eines standardisierten (und damit die Vergleichbarkeit der Verträge ermöglichenden) Vertragsinformationsblattes für Telekommunikationsverträge bestehen.

Ein über bereits bestehende zivilrechtliche Rücktrittsmöglichkeiten hinausgehendes (zusätzliches) Rücktrittsrecht zu fordern, erscheint bei entsprechend ausreichender Information der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers nicht geboten. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, ob weitere Telekom-Unternehmen außer O2 eine solche verbraucherunfreundliche Tarifpreisgestaltung praktizieren?

Der Landesregierung ist dies - ebenso wie der BNA - nicht bekannt.

Wiesbaden, 16. Juli 2013

Lucia Puttrich